

## Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Interpellation 2024/361 von Saskia Schenker: «Perspektive Finanzen BL: Negative Auswirkungen einer nationalen Erbschaftssteuer auf Familienunternehmen im Kanton Baselland»**  
2024/361

vom 3. September 2024

### 1. Text der Interpellation

Am 30. Mai 2024 reichte Saskia Schenker die Interpellation 2024/361 «Perspektive Finanzen BL: Negative Auswirkungen einer nationalen Erbschaftssteuer auf Familienunternehmen im Kanton Baselland» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Vor kurzem hat die Juso mit Unterstützung der linken Parteien und Gewerkschaften eine Initiative zur Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer eingereicht. Die Initiative fordert eine Erbschaftssteuer mit einem Steuersatz von 50 Prozent ab einem Freibetrag von 50 Millionen. Das Geld soll von Bund und Kantonen für Klimaschutzmassnahmen und den ökologischen (staatlich vorgegebenen) Umbau der Wirtschaft eingesetzt werden. Gemäss Initiativtext wird die Steuer von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Der Rohertrag der Steuer soll zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Kantonen zufließen. Die Kompetenz der Kantone, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben, soll parallel dazu bestehen bleiben.*

*Von linker Seite werden konstant mehr Steuern und Abgaben gefordert, ohne dass konkret darüber informiert wird, welche negativen Auswirkungen solche Steuern auf die Schweiz und den Wohlstand für alle haben. Gerade bei der Erbschaftssteuer muss festgehalten werden, dass die Schweiz als eines der wenigen Länder bereits über eine Vermögenssteuer verfügt. Neben dem Einkommen wird jährlich das gleiche Vermögen wiederkehrend besteuert. Auch jeder verdiente Franken eines Unternehmens wird heute schon versteuert.*

*Zudem greift die Initiative in die kantonale Kompetenz von Erbschafts- und Schenkungssteuern ein. Ehepartner, Nachkommen und Eltern sind im Baselbiet von der Erbschaftssteuer befreit, nicht jedoch alle anderen Familienmitglieder. Die übrigen Erbinnen und Erben bezahlen Erbschaftssteuern, deren Höhe vom Verwandtschaftsgrad zur Erblasserin oder zum Erblasser und vom Vermögensanfall abhängig ist.*

*Hohe Vermögen sind in der Schweiz und insbesondere im Baselbiet wahrscheinlich mehrheitlich in Familienunternehmen gebunden. Der Wert steckt konkret in Maschinen, Patenten, Liegenschaften, Produkten, Lager und Arbeit für viele Arbeitnehmende. Nachfolgende Generationen müssen sich heute schon stark verschulden, um das Familienunternehmen übernehmen und weiterführen zu können. Eine nationale Erbschaftssteuer würde die Unternehmensnachfolge innerhalb einer Familie nicht mehr finanzierbar machen. Sie gefährdet die Weiterführung dieser Unternehmen. Oder sie*

führt dazu, dass Familienunternehmen andere Lösungen finden müssen, um nicht 50 Prozent des bisherigen Firmenwerts an den Bund zu verlieren.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Welche negativen Auswirkungen auf den Kanton würden von einer solchen nationalen Erbschaftssteuer ausgehen? Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine nationale Erbschaftssteuer von 50 Prozent ab einem Vermögen von 50 Mio. Franken je nach Verwandtschaftsgrad zusätzlich zur kantonalen Erbschaftssteuer anfallen würde.
- Wie beurteilt der Regierungsrat eine Erbschaftsteuer, bei der 50 Prozent (und mehr) des bisherigen Besitzes zum Staat (Bund und Kanton) übergehen? Kommt dies nicht einer Enteignung gleich?
- Wie viele Familienunternehmen gibt es im Kanton Baselland, deren Besitzer von einer solchen nationalen Erbschaftssteuer betroffen wären?
- Wie viele direkte Steuereinnahmen auf Ebene Kanton und Gemeinden sind mit diesen Firmen heute verbunden und würden wegfallen, wenn diese Familienunternehmen (Steuern juristischer Personen) respektive ihre Besitzer (Steuern natürlicher Personen) den Kanton verlassen würden?
- Wie viele Arbeitsplätze und damit indirekte Steuereinnahmen durch die Angestellten sowie Besitzer sind mit diesen Firmen auf Ebene Kanton und Gemeinden schätzungsweise heute verbunden?

## 2. Einleitende Bemerkungen

Die Volksinitiative der JUSO Schweiz «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» bezweckt die Einführung einer neuen Bundessteuer von 50 Prozent auf Nachlässen und Schenkungen von über 50 Millionen Franken. Der Ertrag dieser Steuer würde zu zwei Dritteln auf den Bund und zu einem Drittel auf die Kantone aufgeteilt und soll «zur sozial gerechten Bekämpfung der Klimakrise sowie für den dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft» verwendet werden. Der Bundesrat hat am 15. Mai 2024 seine Position zur Volksinitiative der JUSO Schweiz festgelegt und empfiehlt dem Parlament, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Er ist der Ansicht, dass die Initiative kein taugliches Mittel zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz ist. Mit der Einführung einer Erbschaftssteuer auf sehr hohe Vermögen und der Zweckbindung zur Finanzierung der Klimapolitik setzt sie falsche Anreize. Sie greift in die föderale Ordnung ein und reduziert die Attraktivität der Schweiz für vermögende Personen, die u.a. über die progressiven Einkommens- und Vermögenssteuern einen bedeutenden Beitrag an die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand leisten. Die Botschaft des Bundesrats soll bis Februar 2025 vorliegen.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. Welche negativen Auswirkungen auf den Kanton würden von einer solchen nationalen Erbschaftssteuer ausgehen? Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine nationale Erbschaftssteuer von 50 Prozent ab einem Vermögen von 50 Mio. Franken je nach Verwandtschaftsgrad zusätzlich zur kantonalen Erbschaftssteuer anfallen würde.

Die Initiative greift direkt in die kantonale Kompetenz in Steuer- und Finanzangelegenheiten ein, schwächt die Standortattraktivität und bringt zusätzliche Einschränkungen für die Finanzautonomie des Kantons mit sich. Die Kombination einer nationalen Erbschaftssteuer mit der kantonalen Erbschaftssteuer würde im ungünstigsten Fall (Nichtverwandtschaft) zu einer Gesamtsteuerbelastung von 80 Prozent führen (Bund 50 Prozent und Kanton 30 Prozent). Dies wird voraussichtlich eine konfiskatorische Besteuerung zur Folge haben. Es ist davon auszugehen, dass die Bundeserbschaftssteuer in einem solchen Konfliktfall Vorrang vor der kantonalen Erbschaftssteuer hätte und

der Kanton folglich auf sein Besteuerungsrecht und die darauf entfallenden Steuererträge verzichten müsste.

Die Initiative zielt darauf ab, gewisse Erbschaften und Schenkungen mit einer neuen Bundessteuer zu besteuern. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern liegen heute vollständig in der Zuständigkeit der Kantone. Diese achten bei der Anwendung dieser Steuern auf ein gesundes Gleichgewicht zwischen Steuererträgen und der Aufrechterhaltung von Investitionsanreizen. Die so erzeugten Erträge sind nicht unerheblich. In den letzten fünf Jahren brachten sie für den Kantonen Basel-Landschaft zwischen 33 und knapp 53 Millionen Franken ein (2019: 40,1 Mio. Franken; 2020: 48,9 Mio. Franken; 2021: 52,6 Mio. Franken; 2022: 44,7 Mio. Franken; 2023: 32,9 Mio. Franken).<sup>1</sup> Die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene würde die kantonale Zuständigkeit erheblich konkurrenzieren.

Die Qualität eines Steuersystems basiert auf einem subtilen Gleichgewicht: Die Besteuerung soll Erträge generieren, ohne die für unseren Wohlstand nötige Wirtschaftstätigkeit zu beeinträchtigen. Die Initiative sieht eine Steuererhöhung vor, die gewisse Nachlässe und Schenkungen unverhältnismässig stark belastet. Dies führt zum Risiko, dass sich Investitionsentscheide eines Teils der Steuerpflichtigen ändern und damit Steuererträge und Arbeitsplätze gefährdet werden. Die Initiative wirkt sich schon heute auf mögliche Zuzüge von Personen in die Schweiz und die Ansiedlungsentscheide von Unternehmungen in der Schweiz aus. Die Standortattraktivität der Schweiz und letztlich auch des Kantons Basel-Landschaft dürften darunter leiden. Nicht ohne Grund hat der Kanton Basel-Landschaft in seinem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz<sup>2</sup> in § 14 eine reduzierte Besteuerung von Unternehmensnachfolgen vorgesehen. Zudem haben angesichts der Initiative bereits namhafte Unternehmerinnen und Unternehmer aus anderen Kantonen angekündigt, einen Wegzug aus der Schweiz ernsthaft in Erwägung zu ziehen.<sup>3</sup> Es ist daher zu begrüssen, dass der Bundesrat am 21. August 2024 in seiner Stellungnahme auf eine Interpellation von NR Schneeberger ausgeführt hat, dass die Ausführungsbestimmungen zur Initiative in jedem Fall völkerrechts- und verfassungskonform erfolgen müsse und er die Umsetzung einer Wegzugssteuer ablehnt.<sup>4</sup>

Nachlässe und Schenkungen sind, was Höhe und Anzahl anbelangt, jährlichen Schwankungen unterworfen. Bei den von der Initiative betroffenen Erbschaften und Schenkungen trifft dies in erheblich höherem Ausmass zu. Aus diesem Grund sind die Erträge aus der neuen Steuer besonders volatil und lassen sich kaum prognostizieren. In der Folge müsste entweder die Umsetzung der von der Initiative geforderten politischen Massnahmen von den verfügbaren Mitteln abhängig gemacht werden. Oder andere Leistungen der öffentlichen Hand müssten überprüft und gekürzt werden, um die Lücken zu schliessen. Insgesamt führt dies zu einer Einschränkung der Finanzautonomie des Kantons.

Eine im August 2024 publizierte PwC-Studie<sup>5</sup>, bei der 224 Personen befragt wurden, gibt weitere Aufschlüsse über die potentiellen Folgen der Initiative. Die Studie hält als Schlussfolgerung fest, dass die Initiative die nachhaltige Weiterführung von Familienunternehmen gefährdet und tragende Pfeiler unserer Volkswirtschaft ins Wanken bringt. Rund 80 Prozent der in der Studie Befragten hätten nicht genügend liquide Mittel, um die Steuer zu bezahlen. Gut 60 Prozent der befragten Unternehmungen blieben im Rahmen einer Unternehmensnachfolge nicht oder nur teilweise in Familienhand.

---

<sup>1</sup> Quelle: Jahresberichte des Kantons Basel-Landschaft

<sup>2</sup> SGS 334

<sup>3</sup> Vgl. etwa Interview mit Thomas Straumann in der NZZ vom 18. Juli 2024.

<sup>4</sup> Vgl. Antwort des Bundesrats zur "Interpellation zur Juso-Enteignungsinitiative", 24.3763, abrufbar unter [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) (zuletzt abgerufen am 23. August 2024).

<sup>5</sup> Abrufbar unter [www.pwc.ch/erbschaftssteuer](http://www.pwc.ch/erbschaftssteuer) (zuletzt abgerufen am 28. August 2024).

2. *Wie beurteilt der Regierungsrat eine Erbschaftsteuer, bei der 50 Prozent (und mehr) des bisherigen Besitzes zum Staat (Bund und Kanton) übergehen? Kommt dies nicht einer Enteignung gleich?*

Aus den zuvor genannten Gründen lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Initiative ab. Die Summierung von nationalen und kantonalen Steuern würde im ungünstigsten Fall (Nichtverwandtschaft) zu einer Gesamtsteuerbelastung von 80 Prozent führen (Bund 50 Prozent und Kanton 30 Prozent). Die neue Steuer wirkt in dieser Hinsicht konfiskatorisch und hat damit faktisch Enteignungscharakter. Um dies zu verhindern, müsste der Kanton Basel-Landschaft in solchen Fällen auf die Erhebung der kantonalen Erbschaftssteuer und die damit verbundenen Steuererträge ganz oder teilweise verzichten. Die unterschiedliche Anwendung der kantonalen Erbschaftssteuer würde damit zu einer Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen führen.

3. *Wie viele Familienunternehmen gibt es im Kanton Baselland, deren Besitzer von einer solchen nationalen Erbschaftssteuer betroffen wären?*

Für die Besteuerung von Unternehmen (juristische Personen sowie selbständig erwerbstätige natürliche Personen) sind die Eigentumsverhältnisse an den jeweiligen Unternehmen grundsätzlich unerheblich. Aus diesem Grund werden die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse steuerlich nicht separat erfasst, sodass daraus direkt eine Auswertung gemacht werden könnte.

Der Begriff «Familienunternehmen» lässt Interpretationsspielraum offen, welche Unternehmen darunter einzuordnen sind. Öfters wird damit auch ein Beteiligungsverhältnis verschiedenster Familienmitglieder verstanden, die zwar jeweils eigentumsässig voneinander völlig unabhängig sind, aber gemeinsam auftreten und gemeinsam Beschlüsse fassen. Es lassen sich deshalb keine verlässlichen Aussagen zur Anzahl betroffener Familienunternehmen im Kanton Basel-Landschaft machen.

Immerhin führt eine grobe Analyse der Wertschriftenverzeichnisse der im Kanton Basel-Landschaft von der Initiative potentiell betroffenen rund 60 Personen zur Erkenntnis, dass sich diese Personen an etlichen Unternehmungen in der Schweiz sowie im Kanton Basel-Landschaft beteiligen und so massgeblich zur Wertschöpfung beitragen. In der zitierten PwC-Studie gaben die Befragten an, dass über 80 Prozent ihres Vermögens aus Firmenanteilen (63 Prozent) und (Unternehmens-)Immobilien (18 Prozent) besteht. Dies entspricht einem sehr hohen Anteil an gebundenem Kapital. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass der Liquiditätsspielraum bei einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer entsprechend eingeschränkt wäre und dadurch die (familieninterne) Unternehmensnachfolge gefährdet würde. Eine solche Entwicklung würde auch im Kanton Basel-Landschaft Folgen haben. Ein allfälliger Verkauf von Unternehmensteilen, um mit dem Erlös die vorgesehene Steuer bezahlen zu können, würde den Verlust von Arbeitsplätzen nach sich ziehen. Auch führt ein im Raum stehender Verkauf von Unternehmensteilen zwecks Steuerbegleichung zum Wegfall von Investitionsanreizen. All dies führt zu Steuerausfällen beim Kanton und den Gemeinden.

4. *Wie viele direkte Steuereinnahmen auf Ebene Kanton und Gemeinden sind mit diesen Firmen heute verbunden und würden wegfallen, wenn diese Familienunternehmen (Steuern juristischer Personen) respektive ihre Besitzer (Steuern natürlicher Personen) den Kanton verlassen würden?*

Bei den Auswirkungen eines Wegzugs der Eigentümer und Eigentümerinnen von Familienunternehmen ist zwischen den Steuern der betroffenen natürlichen Personen und den Steuern der Unternehmen selber zu unterscheiden.

In der Steuerperiode 2021 waren rund 60 Natürliche Personen im Kanton Basel-Landschaft steuerlich zugehörig, die je ein Vermögen von mehr als 50 Mio. Franken versteuern. Deren gesamte Einkommens- und Vermögenssteuern (Kanton und Gemeinden) beliefen sich in der Steuerperiode 2021 auf knapp 100 Mio. Franken.

Im Kanton Basel-Landschaft bezahlen 0,2 Prozent der steuerpflichtigen Personen rund 36 Prozent der Vermögenssteuer. Die Vermögenssteuer stammt zum grossen Teil von rund 370 Personen mit einem Vermögen von über 10 Millionen Franken. Über 54'000 weitere Haushalte bezahlen ebenfalls Vermögenssteuern oder mit anderen Worten bezahlen im Kanton rund 30 Prozent aller Haushalte Vermögenssteuern. Vermögende Personen sind oft auch sehr mobil und haben an verschiedenen Orten steuerliche Anknüpfungspunkte (Liegenschaften). Ein Wegzug von vermögenden Personen ist daher denkbar und ist zu vermeiden.

Bei einem Wegzug dieser Personen würden aber nicht nur die Vermögens- und Einkommenssteuern wegfallen. Betroffen wären ebenso Aufwendungen dieser Personen und ihrer Familien für Lebenshaltung, Anschaffungen und Investitionen am bisherigen Wohnort. Dies würde volkswirtschaftliche Auswirkungen auf weitere Personen und Unternehmungen in der gesamten Region haben. Von den in der eingangs zitierten PwC-Studie befragten 224 Personen gaben 78 Prozent an, dass sie schon heute einen Wegzug ins Ausland oder die vorzeitige Vermögensübertragung innerhalb der Familie prüfen.

Zur Anzahl der potentiell betroffenen Unternehmen lassen sich wie dargelegt keine Aussagen machen. Zudem ist auch nicht bekannt, ob die Unternehmen ihren Steuersitz sowie die Betriebstätigkeit ins Ausland verlegen würden oder bloss die Anteilsinhaber und Anteilsinhaberinnen wegziehen würden. Es lassen sich deshalb keine verlässlichen Angaben zum möglichen Wegfall von Steuern aufgrund von Wegzügen von Unternehmen machen.

5. *Wie viele Arbeitsplätze und damit indirekte Steuereinnahmen durch die Angestellten sowie Besitzer sind mit diesen Firmen auf Ebene Kanton und Gemeinden schätzungsweise heute verbunden?*

Da keine Angaben zu den im Kanton Basel-Landschaft betroffenen Unternehmen vorliegen, sind auch keine Angaben zur Anzahl betroffener Arbeitsplätze und den damit zusammenhängenden Steuereinnahmen möglich. Zudem beschäftigen Baselbieter Unternehmungen oft auch Mitarbeitende mit Wohnsitz in anderen Kantonen. Detailangaben dazu sind nicht vorhanden. Es ist deshalb keine Schätzung über die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen des Kantons und der Gemeinden möglich. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sich die Initiative grundsätzlich negativ auf solche Arbeitsplätze und die damit verbundenen Steuererträge auswirken dürfte.

Liestal, 3. September 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich